



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/07/2019

Sitzungsdatum:	Dienstag, 02.07.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:25 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöller, Andreas
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Weitere Anwesende

3 Besucher

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bachsleitner, Marieluise
Spannbauer, Gabriele

entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Aufstellung einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Weid-Süd; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss **SG 13/035/2019**
- 2 Bauanträge
- 2.1 Bauantrag; Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 279 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/037/2019**
- 2.2 Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Flurnummer 487 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/038/2019**
- 2.3 Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Flurnummer 550/1 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/036/2019**
- 2.4 Bauvoranfrage; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 3, Gemarkung Hintereben **SG 13/039/2019**
- 2.5 Bauvoranfrage; Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau auf Fl.Nr. 734, Gemarkung Hintereben **SG 13/040/2019**
- 3 Zweckvereinbarung mit der Stadt Hauzenberg zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeinsamen Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters (WHB) Höllwies (Gemeinde Jandelsbrunn) an den WHB Krinning **SG 10/034/2019**
- 4 Verschiedenes

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Aufstellung einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Weid-Süd; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Für die Aufstellung einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Weid-Süd wurde vom Architekturbüro Elisabeth Knödlseher ein Planentwurf vorgelegt.

Diskussion:

Das Maß zur Geländemodellierung soll angesichts der Hanglage nicht zu eng festgesetzt werden. Einfriedungen sollen sich nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung richten und nicht zusätzlich in der Satzung einschränkend festgesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Weid-Süd nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB unter Berücksichtigung, dass keine weiteren Vorschriften zu Einfriedungen erlassen werden und kein Höchstmaß von Geländemodellierungen festgesetzt wird.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauantrag; Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 279 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Lisa-Maria Leuchtner, Zielberg 15, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 164 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.2 Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Flurnummer 487 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Herbert Wagner, Schindelstatt 9, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende zur GV-Straße, Fl.Nr. 485 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Schindelstatt über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfaul-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe. (vgl. Bescheid des LRA vom 09.11.2005 AZ. 23/632)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.3 Bauantrag; Anbau an bestehendes Wohnhaus auf Flurnummer 550/1 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Martin Pöschl, Aßbergerweid 4a, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung liegen folgende Voraussetzungen vor:

- Das ursprüngliche Gebäude wurde zulässigerweise errichtet
- Die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude verhältnismäßig
- Das Gebäude wird vom Eigentümer und dessen Familie selbst genutzt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 546 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 500 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.4 Bauvoranfrage; Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 3, Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Pongratz Christina, Feldweg 5, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hintereben, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende private Zufahrt zur Kreisstraße FRG 3.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

Ein entsprechendes Geh- und Fahrtrecht ist zugunsten des Baugrundstücks in dinglicher Weise dauerhaft zu sichern.

II. Wasser

Die Wasserversorgung kann gesichert werden über die gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten in einer Entfernung von ca. 320 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Eine Entwässerung in natürlichem Gefälle ist wahrscheinlich nicht möglich. Der Bauwerber hat in diesem Falle auf eigene Kosten eine Hebeanlage zu errichten und zu betreiben.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.5 Bauvoranfrage; Neubau eines Wohnhauses als Ersatzbau auf Fl.Nr. 734, Gemarkung Hintereben
--

Sachverhalt:

Bauherr: Wilhelm Alexander und Christina, Sagmühle 16, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.
Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig.

Es handelt sich hierbei um die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle. Nachfolgende Voraussetzungen werden nach Einschätzung der Verwaltung eingehalten:

- Das vorhandene Gebäude wurde zulässigerweise errichtet,
- Das vorhandene Gebäude weist bauliche Mängel auf
- Das bisherige Gebäude wurde von den Eigentümern selbst genutzt
- Nach unserem Kenntnisstand wird das neue Gebäude vom Eigentümer und seiner Familie genutzt.

Erschließung:

IV. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße FRG 3. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

V. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch Fließgewässer in einer Entfernung von ca. 70 m.

VI. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfall-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Zweckvereinbarung mit der Stadt Hauzenberg zur Herstellung und Unterhaltung einer gemeinsamen Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters (WHB) Höllwies (Gemeinde Jandelsbrunn) an den WHB Krinning

Sachverhalt:

Präambel

Die Stadt Hauzenberg und die Gemeinde Jandelsbrunn schließen gemäß Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl 555; 1995 S 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), nachfolgende Zweckvereinbarung mit dem Ziel des Baues und des Unterhalts einer gemeinsamen Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies (Gemeinde Jandelsbrunn) an den Wasserhochbehälter Krinning (Stadt Hauzenberg).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Jandelsbrunn überträgt der Stadt Hauzenberg die Aufgabe, eine Druckerhöhungsanlage samt Gebäude und eine Verbundleitung – soweit die Versorgungsleitung der Stadt Hauzenberg und die Verbundleitung der Gemeinde Jandelsbrunn in einer gemeinsamen Trasse geführt werden können - für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies an den Wasserhochbehälter Krinning herzustellen. Die gemeinsame Trasse ist

im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

- (2) Die Stadt Hauzenberg gestattet der Gemeinde Jandelsbrunn die Abnahme von Trinkwasser in einer durch Wasserlieferungsvertrag festzulegenden Menge.
- (3) Die Stadt Hauzenberg gestattet der Gemeinde Jandelsbrunn den Weiterbau der Verbundleitung auf städtischem Gebiet.
- (4) Die Gemeinde Jandelsbrunn verpflichtet sich zur Abnahme von Trinkwasser in der in einem eigens dafür zu schließenden Wasserlieferungsvertrag vereinbarten Menge.

§ 2 Befugnisse

- (1) Die Stadt Hauzenberg erhält im Gemeindegebiet Jandelsbrunn keine hoheitlichen Befugnisse.
- (2) Die Gemeinde Jandelsbrunn verpflichtet sich, der Stadt Hauzenberg zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabe, Amtshilfe in erforderlichem Umfang zu gewähren.
- (3) Der Stadt Hauzenberg werden alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die die zur Planung und Durchführung des gemeinsamen Maßnahmeteiles erforderlich sind, einschließlich Ausschreibung und Vergabe sowie Auftragserteilung. Weitere Beschlüsse des Gemeinderates Jandelsbrunn sind nicht erforderlich.
- (4) Die Bauabnahme nach Fertigstellung erfolgt gemeinsam, ebenso eine später nachfolgende Gewährleistungsabnahme.
- (5) Die Kosten werden durch das beauftragte Ingenieurbüro auf die Gemeinden aufgeteilt. Nach dem sich hieraus ergebenden Schlüssel teilen sich alle weitere Kosten, z.B. Planungskosten, auf.
Soweit öffentliche Zuwendungen gewährt werden, ist jeder Vertragspartner für den Fördervorgang, insb. auch den Nachweis der Kosten sowie den Verwendungsnachweis selber verantwortlich.
- (6) Die Gemeinde Jandelsbrunn ist berechtigt, zusammen mit einem Beauftragten der Stadt Hauzenberg die Mess- und Prüfstellen sowie die für die Versorgung des Hochbehälters Höllwies erforderliche Druckerhöhungsanlage zu kontrollieren, in die Aufzeichnungen der Messeinrichtungen Einsicht zu nehmen, Proben zu nehmen und auszuwerten sowie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Punkte notwendig sind. Die Gemeinde Jandelsbrunn teilt Maßnahmen nach Satz 1 rechtzeitig der Stadt Hauzenberg mit.
- (7) Beide Parteien räumen sich gegenseitig ein Besichtigungsrecht aller in dieser Vereinbarung beschriebenen Anlagenteile ein. Eine Besichtigung wird rechtzeitig vorher mitgeteilt.

§ 3 Mess- und Prüfstellen

- (1) Die Gemeinde Jandelsbrunn errichtet einvernehmlich mit der Stadt Hauzenberg eine Messeinrichtung zur Ermittlung der abgenommenen Wassermenge.
- (2) Die Gemeinde Jandelsbrunn trägt die Herstellungs- und Unterhalts- und Erneuerungskosten für diese Messeinrichtung.

§ 4 Beteiligung an den Herstellungskosten

Die Gemeinde Jandelsbrunn beteiligt sich an den Herstellungskosten der Verbundleitung und Druckerhöhungsanlage samt Gebäude für den Anschluss des Wasserhochbehälters Höllwies an den Wasserhochbehälter Kringing in folgendem Umfang:

- Die Kosten für die Tiefbauarbeiten, sowie die Verlegekosten der Leitung werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für den Baukörper der Druckerhöhungsanlagen werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten für die ca. 80 Meter lange Leitung DN 150 von der Hauptleitung bis zur Druckerhöhungsanlage werden je zur Hälfte von der Stadt Hauzenberg und der Gemeinde Jandelsbrunn getragen.
- Die Kosten der technischen Anlage der Druckerhöhungsanlage trägt jede Kommune für sich, da technisch verschiedene Anlagen erforderlich sind.
- Die Materialkosten für die jeweils ca. 800 Meter lange Leitung DN 100 trägt die Gemeinde Jandelsbrunn für ihre Verbindungsleitung und die Stadt Hauzenberg für ihre Versorgungsleitung.

§ 5 Betriebskosten der Anlage

- (1) Die Betriebskosten der Anlage, die für die Verbundleitung zum Wasserhochbehälter Höllwies erforderlich ist, trägt die Gemeinde Jandelsbrunn.
- (2) Die Betriebskosten für gemeinsam genutzte Anlagenteile werden im Verhältnis der jeweils abgegebenen Wassermengen getragen.
- (3) Die umzulegenden Betriebskosten sind zusammen mit einer detaillierten Aufstellung mit nachprüfbaren Unterlagen im ersten Vierteljahr für das vorausgegangene Haushaltsjahr der Gemeinde Jandelsbrunn zuzustellen. Die anteiligen Betriebskosten sind einen Monat nach Rechnungstellung der Stadt Hauzenberg fällig. Auf die Betriebskosten des laufenden Jahres leistet die Gemeinde Jandelsbrunn entsprechend der Höhe der Abrechnung des Vorjahres vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Abschlagszahlung in vier gleichen Raten.

§ 6 Erweiterung der Anlage

- (1) Die Notwendigkeit der Erweiterung und Erneuerung der Anlage wird von der Stadt Hauzenberg im Einvernehmen mit der Gemeinde Jandelsbrunn festgestellt. Hierbei ist zunächst der Vertragspartner kostensatzpflichtig, durch dessen Erweiterung bzw. erhöhte

Abnahmemenge eine solche Maßnahme erforderlich wird.

- (2) In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragspartner, einen neuen Verteilungsmaßstab als Berechnungsgrundlage des §§ 4, 5 zu vereinbaren.

§7 Störungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass Störungen an der Anlage aufgetreten sind.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Jandelsbrunn haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Sie hat der Stadt Hauzenberg auch solche Leistung zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritter gegenüber zu erbringen hat.
- (2) Die Stadt Hauzenberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Anlage wegen Ausbesserungsarbeiten infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden

§9 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Sofern aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber das Landratsamt Passau zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 KommZG nach Anhörung der Vertragspartner.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesen Fällen ersetzt oder ergänzt das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde diese Bestimmung oder Vertragslücke durch eine wirtschaftlich oder technisch entsprechende Regelung soweit sich die Vertragspartner nicht einigen.
- (3) Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Regelungen in Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen.

§10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von vier Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.
- (3) Die Kündigungen nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Schriftform.

§11 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde Jandelsbrunn zur Beseitigung oder zur verkehrssicheren Unterhaltung der stillgelegten Leitung und Anlagenteile, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt Hauzenberg liegen.
- (2) Wird diese Vereinbarung innerhalb von 40 Jahren aufgehoben, so haben die Beteiligten mit dem Ziel der Einigung die Auseinandersetzung durchzuführen. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet das Landratsamt Passau im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau. Nach Ablauf von 40 Jahren findet keine Auseinandersetzung mehr statt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von den beteiligten Kommunen beschlossen, aus-gefertigt und nach Genehmigung bekanntgemacht ist.

Die Zweckvereinbarung ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) dem Landratsamt Passau zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis vom Text der vorstehenden Zweckvereinbarung. Diese wird mit der Stadt Hauzenberg geschlossen und ist nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) dem Landratsamt Passau zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Lieferung von Trinkwasser ist mit der Stadt Hauzenberg ein eigener Wasserliefervertrag zu schließen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 4 Verschiedenes

Sichtraumprofil und Bankett

An der Straße von Poppenreut in Richtung Hinterwollaberg ragt der Seitenbewuchs mittlerweile so weit in die Fahrbahn, dass die Sicht an der Straße erheblich beeinträchtigt ist. Ebenso ist das Bankett nachzubessern.

Das Bankett an der Straße von Jandelsbrunn nach Spitzenberg ist an verschiedenen Stellen ebenfalls schadhaft.

Seitenausleitung von Kondensaten an der Schule

An der südwestlichen Außenwand der Schule befindet sich ein Auslass von Kondenswasser. An dieser Stelle sind bereits Feuchteschäden aufgetreten.

Dieser Auslass wurde in der vergangenen Woche als Garantieleistung der beauftragten Unternehmen repariert.

Fußgängerüberweg am Knaus-Parkplatz in Freud

Der Vorsitzende erklärt auf Nachfrage, dass außerorts ein Zebrastreifen nicht zulässig ist.

Man hat deshalb versucht, anhand einer sog. Fußgängerleitlinie den Fußgängerüberweg deutlich darzustellen. Dies führt jedoch nicht zu einer Bevorrechtigung derer, die die Straße queren wollen.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:25 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer